
THÜRINGER OBERVERWALTUNGSGERICHT



- 4. Senat -

4 VO 673/12

Verwaltungsgericht Meiningen

- 1. Kammer -

1 K 477/09 Me

Beschluss

In dem Verwaltungsstreitverfahren

1. der Frau _____ H_____,
L_____, _____ E_____,
2. des Herrn _____ W_____,
Z_____, _____ S_____

Kläger, Erinnerungsgegner und Beschwerdeführer

zu 1 und 2 bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Arens u. a.,
Neuwerkstraße 47a, 99084 Erfurt

gegen

die Stadt Eisenach,
vertreten durch die Oberbürgermeisterin,
Markt 1, 99817 Eisenach

Beklagte, Erinnerungsführerin und Beschwerdegegnerin

wegen

Ausbaubeiträgen,
hier: Beschwerde (Kostenansatz)

hat der 4. Senat des Thüringer Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Prof. Dr. Aschke, den Richter am Oberverwaltungsgericht Best und die Richterin am Oberverwaltungsgericht von Saldern

am 17. Februar 2015 **beschlossen**:

Die Beschwerde der Kläger gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Meiningen vom 15. August 2012 - 1 K 477/09 Me - wird zurückgewiesen.

Die Kläger haben die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

G r ü n d e

I.

Die Kläger wenden sich mit ihrer Beschwerde gegen einen Beschluss des Verwaltungsgerichts Meiningen, mit dem der Kostenfestsetzungsbeschluss des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle aufgehoben wurde, in dem zu ihren Gunsten außergerichtliche Aufwendungen in Höhe von 2.562,90 € festgesetzt wurden.

Durch Urteil vom 6. Juni 2011 gab das Verwaltungsgericht ihrer Klage gegen zwei von der Beklagten erlassene Ausbaubeitragsbescheide statt. Gegen dieses am 13. Juli 2011 zugestellte Urteil beantragte die Beklagte am 15. August 2011 die Zulassung der Berufung. Mit per Fax dem Prozessbevollmächtigten der Kläger am 19. August 2011 übermitteltem Schreiben vom 15. August 2011 teilte die Beklagte mit, fristwährend einen Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt zu haben, und bat darum, „vorerst aus Kostengründen von einer Bestellung abzusehen, da der Zulassungsantrag (vorerst) ausschließlich zur Fristwahrung und weiteren Prüfung bzw. Einbindung des Kommunalen Schadensausgleichs erfolgt“ sei.

Mit Schreiben vom 24. August 2011 leitete der Vorsitzende des Senats den Zulassungsantrag der Beklagten dem Prozessbevollmächtigten der Kläger zur Kenntnis-

nahme zu. Am 30. August 2011 zeigte der Prozessbevollmächtigte seine anwaltliche Vertretung auch im Rechtsmittelverfahren an und stellte einen Ablehnungsantrag.

Mit Schriftsatz vom 18. Oktober 2011 fragte der Prozessbevollmächtigte der Kläger bei Gericht an, ob die Beklagte zwischenzeitlich ihren Antrag begründet habe. Am 20. Oktober 2011 nahm die Beklagte ihren Antrag auf Zulassung der Berufung zurück. Das Verfahren wurde durch Beschluss vom 10. November 2011 - 4 ZKO 555/11 - eingestellt. Die Kosten des Zulassungsverfahrens wurden der Beklagten auferlegt.

Am 16. November 2011 haben die Kläger beim Verwaltungsgericht Meiningen einen Kostenfestsetzungsantrag gestellt, mit dem sie die Rechtsanwaltskosten für das Zulassungsverfahren geltend gemacht haben. Durch Kostenfestsetzungsbeschluss vom 30. Dezember 2011 hat der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle die außergerichtlichen Aufwendungen der Kläger - wie beantragt - auf 2.562,90 € festgesetzt. Nach Zustellung des Beschlusses am 4. Januar 2012 hat die Beklagte am 18. Januar 2012 einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach §§ 165, 151 VwGO gestellt. Diesen hat sie im Wesentlichen damit begründet, dass der Prozessbevollmächtigte der Kläger mit Schreiben vom 15. August 2011 gebeten worden sei, aus Kostengründen vorerst von einer Bestellung abzusehen. Die im Rahmen des Kostenfestsetzungsverfahrens von den Klägern geltend gemachten Aufwendungen seien nicht notwendig im Sinne des § 162 Abs. 1 VwGO. Es gelte der Grundsatz, dass die Verfahrenskosten nach Möglichkeit gering zu halten seien.

Durch Beschluss vom 15. August 2012 hat das Verwaltungsgericht den Kostenfestsetzungsbeschluss des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vom 30. Dezember 2011 aufgehoben und den Kostenfestsetzungsantrag der Kläger abgelehnt. Diese Entscheidung hat es im Wesentlichen damit begründet, dass die geltend gemachten Rechtsanwaltskosten im vorliegenden Fall nicht notwendig im Sinne des § 162 Abs. 1 VwGO gewesen seien. Die Beklagte habe - für die Kläger erkennbar - den Zulassungsantrag zunächst nur fristwährend gestellt und sogar ihre Bevollmächtigten ausdrücklich darum gebeten, vorläufig von einer Bestellung abzusehen. Der Zulassungsantrag sei dem Prozessbevollmächtigten der Kläger nur zur Kenntnisnahme zugeleitet worden. Damit sei deutlich geworden, dass die Begründung des Antrages habe abgewartet werden sollen. Bei dieser Sachlage habe in diesem Stadium für den

Prozessbevollmächtigten der Kläger noch keine Veranlassung bestanden, sich beim Rechtsmittelgericht zu bestellen.

Gegen diesen am 22. August 2012 zugestellten Beschluss haben die Kläger am 5. September 2012 Beschwerde erhoben. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte verwiesen. Diese war Gegenstand der Beratung.

II.

Die Beschwerde ist statthaft und im Übrigen zulässig. Insbesondere übersteigt der Wert des Beschwerdegegenstandes (2.562,90 €) den Betrag von 200 € (§ 146 Abs. 3 VwGO).

Die Beschwerde ist jedoch nicht begründet.

Das Verwaltungsgericht hat den Kostenfestsetzungsbeschluss des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vom 30. Dezember 2011 zu Recht aufgehoben.

Gemäß § 164 VwGO setzt der Urkundsbeamte des Gerichts des ersten Rechtszuges auf Antrag den Betrag der zu erstattenden Kosten fest. Zu den im Verfahren entstandenen und erstattungsfähigen Kosten gehören zwar gemäß § 162 Abs. 2 Satz 1 VwGO auch die Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwaltes. Jedoch beschränkt § 162 Abs. 1 VwGO die Erstattung auf die Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) und die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Beteiligten einschließlich der Kosten des Vorverfahrens.

Die Kostenlastentscheidung in dem Urteil des Verwaltungsgerichts Meiningen vom 6. Juni 2011 verschafft den Klägern zwar einen Kostentitel. Daraus ergibt sich allerdings noch nicht, dass die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung der Kläger - soweit es das Berufungszulassungsverfahren betrifft - im Sinne von § 162 Abs. 1 VwGO notwendig war. Dies erfordert eine eigene Beurteilung. Im Regelfall ist es nicht erforderlich, dass ein Gegner eines Zulassungsantrages alsbald nach Eingang bei Gericht und ohne Kenntnis der Zulassungsgründe einen Rechtsanwalt durch Prozessvollmacht mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragt. Denn

das Berufungsgericht prüft die Voraussetzungen nach §§ 124 Abs. 2, 124a Abs. 4 und 5 VwGO von Amts wegen. Andere Verfahrensbeteiligte werden regelmäßig nicht angehört, wenn dafür kein Anlass besteht, weil bereits das Vorbringen in der Antrags(begründungs)schrift ohne weiteres deren Erfolglosigkeit ergibt. Vor einer durch das Berufungsgericht selbst veranlassten Anhörung stellt es deshalb für die übrigen Verfahrensbeteiligten im allgemeinen keine nahe liegende oder gar angemessene Rechtsverfolgung bzw. Rechtsverteidigung dar, sich bereits in diesem Stadium des Verfahrens anwaltlicher Vertretung zu bedienen. Davon ist erst Recht auszugehen, wenn - wie hier - der Prozessbevollmächtigte der Kläger sich überhaupt nicht zum Zulassungsantrag geäußert oder nur die Zurückweisung des Berufungszulassungsantrages beantragt hat und irgendwelche Ausführungen, welche die Erörterung des Streitstoffes fördern könnten, unterblieben sind und mangels Kenntnis der Antragsbegründung auch kaum förderlich wären (vgl. zum Vorstehenden betreffend das Beschwerdeverfahren über die Nichtzulassung der Revision: BVerwG, Beschluss vom 17. Januar 1995 - 4 B 1.95 -, Buchholz 310 § 162 VwGO Nr. 29, Beschluss vom 7. Juni 1995 - 4 B 26.95 -, Buchholz 310 § 162 VwGO Nr. 30 und OVG Lüneburg, Beschluss vom 22. Dezember 2006 - 1 KN 109/05 - juris Rn. 4; für das Antragsverfahren auf Zulassung der Berufung: OVG Magdeburg, Beschlüsse vom 22. September 2010 - 1 O 128/10 - juris Rn. 4 und vom 18. November 2008 - 1 O 147/08 - juris Rn. 4).

Der beschließende Senat hat den Klägern auch keinen Anlass geboten, sich im Berufungszulassungsverfahren zu äußern oder sich gar bereits eines Rechtsanwaltes zu bedienen (siehe hierzu auch: BayVGH, Beschluss vom 8. Februar 1993 - 6 C 92.3331 - juris; OVG Magdeburg, Beschluss vom 7. September 2009 - 1 M 64/09 - juris, Beschluss vom 17. September 2010 - 1 O 132/10 - juris). Mit Verfügung des Senatsvorsitzenden vom 24. August 2011 wurde der Antragschriftsatz der Beklagten vom 15. August 2011 lediglich zur Kenntnis übermittelt. Da der Prozessbevollmächtigte der Kläger bereits seit dem 15. August 2011 Kenntnis davon hatte, dass die Beklagte den Zulassungsantrag zunächst nur fristwährend gestellt und ausdrücklich darum gebeten hatte, „vorerst aus Kostengründen von einer Bestellung abzusehen“, bestand aus Sicht der Kläger keine Notwendigkeit, in diesem Stadium des Verfahrens in die Prozessvorbereitung - insbesondere die Vorbereitung einer Stellungnahme zu dem noch nicht begründeten Antrag auf Zulassung der Berufung - einzutreten.

Soweit die Kläger vortragen, dass die Beklagte hätte „schnell“ reagieren können, weil sie - die Kläger - „erst“ am 30. August 2011 einen Abweisungsantrag gestellt hätten, trägt dieser Einwand nicht. Es bestand gerade im Hinblick auf die durch die Beklagte am 15. August 2011 geäußerte Bitte, sich vorerst nicht anwaltlich zu bestellen, keine Veranlassung, zur Wahrung der Rechte der Kläger „schon“ am 30. August 2011 einen Abweisungsantrag zu stellen. Den Klägern war bekannt, dass die zweimonatige Frist zur Begründung des Zulassungsantrages (§ 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO) für die Beklagte „erst“ am 13. September 2011 ablaufen würde. Das Gericht hatte ihnen mit Schreiben vom 24. August 2011 eine Durchschrift des an die Beklagte gerichteten Schreibens übermittelt, in dem ihr der Eingang ihres Zulassungsantrages am 15. August 2011 gegen das am 13. Juli 2011 zugestellte Urteil des Verwaltungsgerichts Meiningen vom 6. Juni 2011 bestätigt worden war. Die Kläger tragen zur Begründung ihrer Beschwerde nichts dazu vor, warum sie trotz der ausdrücklichen Bitte der Beklagten, den Rechtsanwalt nicht zu bestellen, und der noch nicht abgelaufenen Frist zur Begründung des Zulassungsantrages erkennbar das gerichtliche Schreiben vom 24. August 2011 zum Anlass nahmen, am 30. August 2011 dennoch sogleich einen Ablehnungsantrag zu stellen.

Auch nach Ablauf der Frist zur Begründung des Zulassungsantrages am 13. September 2011 bestand für die Kläger im Sinne des § 162 Abs. 1 VwGO keine Notwendigkeit, einen Rechtsanwalt zu beauftragen. Wie bereits ausgeführt, prüft der Senat die Erfolgsaussichten eines Antrages auf Zulassung der Berufung von Amts wegen. Nicht einmal dann, wenn eine Begründung des Zulassungsantrages innerhalb der Frist des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO eingeht, ist es zur Wahrung des rechtlichen Gehörs der Gegenseite geboten, ihr vor einer Entscheidung diese Begründung zuzuleiten und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, wenn sich bereits auf Grundlage des Vortrages zur Begründung des Zulassungsantrages seine Erfolglosigkeit ergibt. Erst Recht besteht keine Notwendigkeit, die Gegenseite zu den Erfolgsaussichten des Zulassungsantrages anzuhören, wenn dieser - wie im vorliegenden Fall - offenkundig unzulässig ist, weil innerhalb der Frist des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO keine Begründung bei Gericht eingeht. Da die Gegenseite davon ausgehen kann, dass das Gericht nicht ohne Anhörung über den Zulassungsantrag entscheiden und die Berufung zulassen wird, ist die Beauftragung eines Rechtsanwalts mit der Interessenwahrnehmung erst veranlasst, wenn das Gericht dazu anhört, indem es die (fristgerecht eingegangene) Begründung eines Zulassungsantrages zur

Stellungnahme zuleitet. Es ist entgegen der Auffassung der Kläger nicht geboten, sich bereits vorher „vorsorglich“ mit den Erfolgsaussichten des Zulassungsantrages zur Vorbereitung einer etwaigen Stellungnahme zu befassen. Von einem mit der Wahrnehmung der Interessen der Partei bereits im erstinstanzlichen Verfahren befassten Rechtsanwalt kann erwartet werden, dass er sich in kurzer Zeit wieder in den Streitstoff einarbeitet, da ihm ja selbst auch das mit dem Zulassungsantrag angefochtene Urteil erst etwa zwei Monate vorher zugestellt wurde. Da es sich bei der durch das Gericht gesetzten Frist zur Stellungnahme nicht um eine gesetzliche Frist handelt, besteht zudem jederzeit die Möglichkeit, einen Antrag auf Verlängerung der Frist zur Stellungnahme zu stellen. Dies gilt erst Recht für einen erstmals im Verfahren auf Zulassung der Berufung beauftragten Rechtsanwalt, der zur angemessenen Vorbereitung einer Stellungnahme länger brauchen dürfte und erfahrungsgemäß vor Abfassung einer Stellungnahme zunächst Akteneinsicht nimmt, um die Interessen seiner Mandantschaft angemessen wahren zu können.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Einer Streitwertfestsetzung bedarf es nicht, da nur eine Festgebühr in Höhe von 50 € nach Nr. 5502 des Kostenverzeichnisses (Anl. 1 zum GKG) entsteht.

Hinweis:

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Prof. Dr. Aschke

Best

von Saldern